

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

fiskaly Germany GmbH  
Herrn Johannes Ferner  
Herrn Elias Priesching  
Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 17. März 2021  
Mein Zeichen: VI 325 - S 0319 - 25724/2021  
Meine Nachricht vom:

Kai Vogel  
Kai.Vogel@fimi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988 8031  
Telefax: +49-431-988-6-168031

**Ausschließlich per E-Mail**

28. April 2021

**Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE, um das Gesetz Kas-  
senSichV erfolgreich und zeitnah im Markt ankommen zu lassen**

**Ihr Schreiben vom 17. März 2021**

Sehr geehrter Herr Ferner,  
sehr geehrter Herr Priesching,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. März 2021.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassen-  
anbieter und -dienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Um-  
setzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen  
und der Kassensicherungsverordnung – gegenübersehen, sind mir bewusst.

Dennoch wurden in Schleswig-Holstein keine generellen Billigkeitsmaßnahmen – wie dies  
im Juli 2020 nahezu bundesweit gehandhabt wurde – geregelt.

Betroffene Steuerpflichtige haben grundsätzlich die Möglichkeit, Anträge nach  
§ 148 Abgabenordnung (AO) bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf  
diesem Weg bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen eine weitere Fristverlän-  
gerung über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.

Entsprechende Erleichterungen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen  
bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren  
vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht. Weiterhin ist  
dies auch in Fällen denkbar, in denen notwendige Anpassungen am Kassensystem nicht

rechtzeitig vorgenommen werden konnten. (bspw. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Das Finanzamt wird eine Fristverlängerung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig diesbezüglichen Nachweise sind (bspw. gibt es einen nachvollziehbaren Rollout-Plan?).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nur Steuerpflichtige und deren Steuerberatung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Darüber hinaus müssen die Anträge eine Prüfung des konkreten Einzelfalls ermöglichen, sodass auch Ausführungen zu der konkreten Situation bei dem jeweiligen Antragsteller erforderlich sind.

Ergänzend verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Bösingher im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. März 2021 in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Recknagel\*

---

\* Dieses Schreiben wurde im Entwurf digital gezeichnet.